



Richtlinien gemäß § 14 Abs. 8 der Satzung

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstandes am 03.12.2014

§§ ohne Angabe sind solche der Satzung

Stand: November 2018

Diese Richtlinie enthält eine ausführliche Beschreibung der Rentenberechnung des VStBH, mit der die Berechnung der Renten oder Rentenanwartschaften anhand von Anwartschaftsmittelung, individuell vom Versorgungswerk erstellten Simulationen oder anhand eines Rentenbescheides nachvollzogen werden kann. Die Erläuterungen erfolgen auf versicherungsmathematischer Grundlage und derzeitiger Satzungslage.

Die Rentenberechnung berücksichtigt den Rechnungszinssatz von derzeit 3,5 % sowie die aus den Berufsständischen Richttafeln Heubeck / ABV 2006 abgeleiteten Längerlebigkeitstendenzen, die eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen zum 01.01.2009 erforderlich gemacht haben. Für alle bis zum 31.12.2008 gezahlten Beiträge wird bezüglich deren Verrentung mit dem damals gültigen Rechnungszinssatz von 4 % ein Bestandschutz gewährt. Aus diesem Grund erfolgt eine Differenzierung von Berechnungsbestandteilen in Zeiten bis zum 31.12.2008 und nach dem 01.01.2009.

Inhalt:

- 1. Zusammensetzung der Rente bzw. Rentenanwartschaft im Überblick**
 - 1.1. Beitragsgerechter Rentenanteil**
 - 1.2. Zurechnungsanteil**
 - 1.3. Zuteilungsanteil**

- 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung**
 - 2.1. Rentensteigerungsbetrag (RSB)**
 - 2.2. Summe der monatlichen Beitragsquotienten bis 31.12.2008 (Q8) und ab 01.01.2009 getrennt nach Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen (QP9 und QF9)**
 - 2.3. Summe der Beitragsquotienten aus Nachversicherung bis 31.12.2008 (QNV), aus Überleitungen bis 31.12.2008 (QÜ8) und aus Überleitungen ab 01.01.2009 (QÜ9)**
 - 2.4. Eintrittsaltersabhängige Multiplikatoren für Beiträge bis 31.12.2008 und ab 01.01.2009 (M8 und M9)**
 - 2.5. Rentenanwartschaft aus Nachversicherung ab 01.01.2009 (RNV)**
 - 2.6. Jahresbetrag aus Erhöhung/Minderung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA)**
 - 2.7. Persönlicher durchschnittlicher Zurechnungsquotient (pdQZ)**

- 3. Berechnung der Renten bzw. der Rentenanwartschaften**
 - 3.1. Altersrente bzw. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme**
 - 3.2. Berufsunfähigkeitsrente**
 - 3.3. Hinterbliebenenrenten**

1. Zusammensetzung der Rente bzw. Rentenanwartschaft im Überblick

Bei der Rentenanwartschaftsermittlung wird zwischen dem aus bisher gezahlten Beiträgen erworbenen (beitragsgerechten) Rentenanteil, dem Zurechnungsanteil (Prognoseberechnung zum Regelaltersrentenbeginn) und dem Zuteilungsanteil (Zeiten einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit) unterschieden.

Bis zur Einweisung in die Rente handelt es sich bei der ausgewiesenen Rentenanwartschaft um eine Prognoseberechnung. Für diese Berechnung werden sowohl die bislang entrichteten Beiträge als auch prognostizierte Beitragszahlungen für die Zukunft berücksichtigt (Zurechnung). Die Höhe der prognostizierten Beitragszahlungen wird aus dem Durchschnitt der bis zu einem Stichtag entrichteten Beiträge gebildet.

Die Höhe der Anwartschaft auf Altersrente entspricht mit Erreichen der Altersgrenzen gem. § 12 Abs. 1 bis 3 zum jeweiligen Berechnungstichtag der beitragsgerechten Rentenanwartschaft, ggf. noch erhöht um einen Zuteilungsanteil. Berufsunfähigkeits- und daraus abgeleitete Hinterbliebenenrenten enthalten neben der beitragsgerechten Rentenanwartschaft stets einen Zurechnungs- und ggf. einen Zuteilungsanteil.

1.1. Beitragsgerechter Rentenanteil (§ 14 Abs. 1)

Die jährliche beitragsgerechte Rentenanwartschaft ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag (§ 14 Abs. 2), der Summe der aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten (unterteilt nach solchen vor und ab 2009) und den eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren bis 31.12.2008 und ab 01.01.2009 (Anhang 1 der Satzung).

Bei der Ermittlung der Summe der aus Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten bleiben die durch einen rechtskräftigen Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung nach der Rechtslage des § 21 ab 01.09.2009 an den ausgleichsberechtigten Ehepartner abgegebenen Beiträge unberücksichtigt.

Die jährliche beitragsgerechte Rentenanwartschaft erhöht sich ggf. um einen Nachversicherungsanteil (§ 14 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 30 Abs. 4) sowie ggf. um einen Zuteilungsanteil (§ 14 Abs. 4 Satz 1) und verändert sich ggf. zusätzlich um eine Erhöhung oder Minderung bei einem bis 31.08.2009 rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleich (§ 21 in der Fassung bis 31.08.2009).

1.2. Zurechnungsanteil (§ 14 Abs. 3)

Mit dem Zurechnungsanteil werden dem beitragspflichtigen Mitglied für die Zukunft fiktive Beiträge „zugerechnet“. Die Höhe der „zugerechneten“ Beiträge ermittelt sich aus dem Durchschnitt der bis zu einem Stichtag entrichteten Beitragszahlungen. Für den Zeitraum der Zurechnung wird unterstellt, dass auch zukünftig Beiträge in Höhe des bislang geleisteten

Durchschnitts entrichtet werden. Mit Hilfe dieser Zurechnung ist eine Prognose über die Höhe der zukünftigen Rente zum Altersrentenbeginn möglich. In der Rentenberechnung werden die fiktiven Beitragszeiten mit dem sogenannten „persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (pdQZ)“ dargestellt.

Der Zurechnungsanteil ist also der Teil der Berufsunfähigkeits- oder einer sich daraus abgeleiteten Hinterbliebenenrente bzw. der jährlich mitgeteilten Altersrentenanwartschaft, der nicht bzw. noch nicht durch Beitragszahlungen erwirtschaftet worden ist.

Zu beachten ist, dass sich bei einer Änderung in der Höhe der Beitragszahlungen auch die Höhe des Zurechnungsanteils verändert. Der in der jährlichen Anwartschaftsberechnung ausgewiesene Zurechnungsanteil kann hierdurch höher oder niedriger als der mit der Anwartschaftsberechnung des Vorjahres mitgeteilte Wert ausfallen.

Ausnahmen zur Berücksichtigung des Zurechnungsanteils regeln § 14 Abs. 6 (ausgeschiedene Mitglieder mit Anwartschaft) und § 14 Abs. 7 (sogenannte Prorata-Berechnung bei Anspruch auf einen Zurechnungsanteil aus mehreren Rentenanwartschaften von verschiedenen Leistungsträgern innerhalb der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung).

1.3. Zuteilungsanteil (§ 14 Abs. 4)

Über den Zuteilungsanteil werden sowohl bei der Anwartschaftsermittlung als auch bei einer Renteneinweisung die Zeiten, in denen Berufsunfähigkeit zeitlich befristet vorlag und anschließend erneut Beitragspflicht bestanden hat, mit fiktiven Beiträgen belegt. Die Belegung der Zuteilungszeiten erfolgt ebenfalls mit dem jeweiligen persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (pdQZ). Hintergrund ist, dass bei einem zeitlich nachfolgenden Eintritt von erneuter Berufsunfähigkeit oder Tod sonst diese, nicht mit Beiträgen belegten Zeiten zu einer Herabsenkung des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten führen würde und letztendlich die Höhe einer neu zu leistenden Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente unverhältnismäßig absenken würde. Des Weiteren füllt eine Zuteilung die sich aus einer befristeten Berufsunfähigkeit ergebende „Beitragslücke“ bei einer später zu gewährenden Altersrente aus. Zur Berechnung des Zuteilungsanteils werden der Rentensteigerungsbetrag, der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient, die Anzahl der bisherigen Monate der Berufsunfähigkeit sowie der eintrittsaltersabhängige Multiplikator ab 01.01.2009 multipliziert.

Auch beim Zuteilungsanteil einer Anwartschaftsberechnung ist zu beachten, dass sich bei einer Änderung im Beitragszahlungsverhalten des Mitgliedes der Zuteilungsanteil verändert. Er kann also ebenfalls bei der nächsten Anwartschaftsberechnung höher oder niedriger ausfallen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung

Der Jahresbetrag der beitragsberechtigten Rentenanwartschaft setzt sich aus der Multiplikation des Rentensteigerungsbetrags, der Summe der Beitragsquotienten vor und ab 2009 und den individuellen eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren zusammen. Berücksichtigung finden hier auch Anwartschaften aus Nachversicherungen ab 01.01.2009 sowie ein evtl. Jahresbetrag aus Erhöhung oder Minderung der Rentenanwartschaft bei einem rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleich nach der Rechtslage bis 31.08.2009. Für die Anwartschaftsermittlung wird der durch Beitragszahlung erworbene Anteil um den Zurechnungsanteil ergänzt und getrennt ausgewiesen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile erläutert:

2.1. Rentensteigerungsbetrag = RSB (§ 14 Abs. 2)

Der Rentensteigerungsbetrag ist der dynamische Teil der Rentenformel. Er kann entsprechend des wirtschaftlichen Gesamtergebnisses sowie unter Berücksichtigung von einer Steigerung des Regelpflichtbeitrages (§ 25 Abs. 2) jährlich auf Empfehlung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung angepasst werden.

2.2. Summe der Beitragsquotienten

Summe der Beitragsquotienten bis 2008 (Q8)

Summe der Beitragsquotienten ab 2009 aus Pflichtbeiträgen (QP9)

Summe der Beitragsquotienten ab 2009 aus freiwilligen Beiträgen (QF9)

In diesen Summen drückt sich das Beitragsverhalten eines jeden Mitgliedes gemessen am jeweiligen Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung aus.

Es wird für jeden Monat, in dem eine Beitragszahlung eingeht, jeweils ein Quotient gebildet zwischen der Summe der in diesem Monat gezahlten Beiträge und dem jeweils geltenden Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um einen Pflichtbeitrag nach § 25 oder um einen zusätzlichen freiwilligen Beitrag nach § 26 handelt. Die Berechnung erfolgt bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung.

Sämtliche erworbenen Monatsquotienten werden nunmehr addiert und im Versicherungsverlauf, der Anlage einer jeden Renten- und Rentenanwartschaftsberechnung ist, kalenderjährlich in einer Summe dargestellt. Bei einer direkten Division der im Versicherungsverlauf nachgewiesenen Gesamtbeiträge eines Kalenderjahres durch den jeweils geltenden Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung können Rundungsdifferenzen in der Quotientensumme auftreten, welche durch die Darstellungsform begründet sind.

2.3. Summe der Beitragsquotienten aus Nachversicherung bis 31.12.2008 (QNV)
Summe der Beitragsquotienten aus Überleitungen bis 31.12.2008 (QÜ8)
Summe der Beitragsquotienten aus Überleitungen ab 01.01.2009 (QÜ9)

Die Summe dieser Beitragsquotienten unterscheidet sich von der Summe der zuvor genannten Beitragsquotienten aus Pflicht- und Zusatzbeiträgen dadurch, dass die zu Grunde liegenden Beiträge nicht unmittelbar im Versorgungswerk eingezahlt worden sind, sondern mit Begründung der Mitgliedschaft „mitgebracht“ und für Zeiten vor dem eigentlichen Mitgliedschaftsbeginn gutgeschrieben werden. Die bis 31.12.2008 übertragenen Nachversicherungsbeiträge und die für Zeiten bis und nach dem 31.12.2008 gemäß Überleitungsabkommen eingehenden Beiträge aus anderen Versorgungswerken sind den unmittelbar eingezahlten Pflicht- und Zusatzbeiträgen gleichgestellt. Die Ermittlung der Beitragsquotienten erfolgt somit identisch zu den unmittelbar eingezahlten Pflicht- und freiwilligen Zusatzbeiträgen. Ab dem 01.01.2009 übertragene Nachversicherungsbeiträge hingegen werden zuzüglich der mitgebrachten Dynamisierungszuschläge in eine Einmalanwartschaft aus der Nachversicherung umgerechnet und der Rentenanwartschaft hinzuaddiert (vgl. Punkt 2.5.).

2.4. Eintrittsaltersabhängiger Multiplikator (M8 und M9)

Der eintrittsaltersabhängige Multiplikator gem. den Tabellen in Anhang 1 der Satzung stellt einen pauschalen Verzinsungsfaktor dar, der die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk und einen durchschnittlichen Zinsfaktor bei der Rentenhöhe einrechnet. Hierbei wird unterstellt, dass ein Mitglied bis zur Vollendung des Regelrentenalters im Versorgungswerk versichert bleibt. Pauschal ist der Multiplikator deswegen, weil jedes Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft einen vom Eintrittsalter abhängigen Multiplikator erhält, der dann unverändert für die Versicherungszeit in die Rentenformel übernommen wird. Er wird durch einen Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt den aktuellen Rechnungszinssatz in Höhe von 3,5 %.

Aufgrund von maßgeblichen Veränderungen in der statistischen Lebenserwartung der Mitglieder von verkammerten Freien Berufen war nach den Berufsständischen Richttafeln Heubeck/ABV 2006 eine Veränderung der eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren für Beitragsleistungen ab dem 01.01.2009 unabdinglich. Aus diesem Grund fließen in die Rentenformel zwei Multiplikatoren ein. M8 gewährt Bestandsschutz für die Verrentung von Beiträgen, die bis zum 31.12.2008 entrichtet wurden, während M9 für alle Beiträge gilt, die ab dem 01.01.2009 gezahlt bzw. fiktiv hinzugerechnet werden (Zurechnung und Zuteilung). Das maßgebliche Eintrittsalter wird durch Subtraktion des Kalenderjahres des Beginns der Mitgliedschaft von dem Geburtsjahr ermittelt. Der anzuwendende eintrittsaltersabhängige Multiplikator M8 und M9 ergibt sich anschließend aus den Tabellen des Anhang 1 der Satzung. Je niedriger das Eintrittsalter ist, umso länger ist der Verzinsungszeitraum von sämtlichen Beiträgen, die bis zur Vollendung des Regelrentenalters geleistet werden. Hierdurch ergeben sich von dem jeweiligen Eintrittsalter abhängige Multiplikatoren, welche bei einem niedrigen Eintrittsalter in das Versorgungswerk höher sind und mit zunehmenden Eintrittsalter abnehmen.

2.5. Rentenanwartschaft aus Nachversicherung ab 01.01.2009 (RNV)

Als Nachversicherung bezeichnet man die z.B. für ehemalige Beamte von dem vorherigen Dienstherrn bzw. dem Besoldungsamt an das Versorgungswerk übertragenen Rentenbeiträge zuzüglich der Dynamisierungszuschläge. Dieser Zahlbetrag wird für Zahlungseingänge ab dem 01.01.2009 gemäß § 30 Abs. 4 als Beitragssumme am Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung im Monat des Zahlungseingangs bemessen. Der sich daraus ergebende Nachversicherungsquotient (QNV) wird mit dem Multiplikator M9 des Jahres des Zahlungseingangs (nicht dem Eintrittsaltersabhängigen Multiplikator!) und dem jeweils geltenden Rentensteigerungsbetrag multipliziert und ergibt die beitragsgerechte Anwartschaft aus einer Nachversicherung. Diese wird der Rentenanwartschaft gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 hinzuaddiert.

Die Formel zur Ermittlung der aktuellen Höhe einer Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung ab dem 01.01.2009 (RNV) lautet wie folgt:

$$\frac{\text{RNV im Kalenderjahr des Zahlungseingangs der Nachversicherung}}{\text{RSB im Kalenderjahr des Zahlungseingangs der Nachversicherung}} \times \text{aktueller RSB}$$

Diese besondere Anwartschaft fließt nicht in die Ermittlung des pdQZ ein (vgl. Punkt 2.7).

2.6. Jahresbetrag Erhöhung/Minderung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA)

Bei einem Versorgungsausgleich handelt es sich um einen Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften im Falle einer Scheidung. Die über den Versorgungsausgleich vorzunehmende Minderung oder Erhöhung einer Rentenanwartschaft eines Mitgliedes ergibt sich aus dem rechtskräftigen Beschluss des zuständigen Familiengerichtes. Die Minderung bzw. Erhöhung der Rentenanwartschaft wird grundsätzlich zu dem vom Familiengericht bestimmten Ende der Ehezeit nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses vorgenommen.

Rechtslage bis zum 31.08.2009:

Nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Scheidungsrecht legten die Familiengerichte den Versorgungsausgleich des ausgleichsverpflichteten Mitgliedes fest (immer Minderung der Anwartschaft). Der Ausgleichsberechtigte hatte daraufhin einen erhöhten Anspruch gegenüber seinem Versorgungsträger (i.d.R. DRV). Lediglich wenn beide Ehepartner Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen waren, konnte es zu einer Realteilung kommen (hierbei auch Erhöhung der Anwartschaft möglich).

Im Folgenden ist die Formel zur Aktualisierung einer übertragenen Anwartschaft (Erhöhung oder Minderung) anhand des jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrages dargestellt:

Übertragene Anwartschaft zum Ende der Ehezeit laut Beschluss des Familiengerichts multipliziert mit 12 Monaten ergibt den Jahresbetrag der Übertragung:

$$\frac{\text{Jahresbetrag der Übertragung} \times \text{aktueller RSB}}{\text{RSB zum Ende der Ehezeit}}$$

= aktuelle jährliche Übertragung der Anwartschaft (Erhöhung oder Minderung).

Rechtslage ab dem 01.09.2009:

Zum 01.09.2009 ist das neue Versorgungsausgleichsgesetz in Kraft getreten und nach diesem wird eine beitragsgerechte Anwartschaft ausschließlich für die während der Ehezeit geleisteten Beiträge errechnet. Die beitragsgerechte Anwartschaft der Ehezeit wird zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufgeteilt (Halbteilungsgrundsatz). Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), satzungsrechtlich umgesetzt in § 21 in der ab 01.09.2009 geltenden Fassung, sieht seitdem vor, dass die innerhalb der Ehezeit geleisteten Beiträge genau zur Hälfte auf die Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu splitten sind (sog. interne Teilung). Der Ausgleichsberechtigte wird hierdurch jedoch kein Mitglied des Versorgungswerks. Des Weiteren ist der Leistungsanspruch des Ausgleichsberechtigten in diesem Fall auf eine vorgezogene bzw. Regelaltersrente beschränkt.

Für den Ausschluss der übrigen Leistungen des Versorgungswerks erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte des Mitglieds gem. § 21 Abs. 3 einen Zuschlag auf die Altersrente, der von dem Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit abhängig ist.

Diese Zuschläge gestalten sich wie folgt:

Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
bis 40	17,00 %
41-50	15,00 %
51-60	12,00 %
61-70	8,00 %
ab 71	0,00 %

Lediglich wenn beide Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartner Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes sind, findet eine Verrechnung der Anwartschaften statt.

Die Übertragung der hälftigen Beiträge wird in der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung konsequent umgesetzt und im Versicherungsverlauf der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung detailliert dargestellt (vgl. hierzu 1.1. Beitragsgerechter Rentenanteil). Da die übertragenen Beiträge nicht mehr zur Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten herangezogen werden dürfen, führt eine

Übertragung bei dem ausgleichsverpflichteten Mitglied zu einer entsprechenden Herabsetzung des Zuteilungs- bzw. Zurechnungsanteils.

2.7. Persönlicher durchschnittlicher Zurechnungsquotient (pdQZ)

Mit dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (pdQZ) werden bei der Ermittlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit und daraus abgeleiteten Hinterbliebenenrenten die nicht mit Beiträgen belegten Zeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 12 Abs. 1 (65. bis 67. Lebensjahr) belegt (= Zurechnungsanteil und ggf. Zuteilungsanteil).

Der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient ist der Durchschnittswert der bislang durch Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten eines Mitgliedes im Verhältnis zu dem Zeitraum der Mitgliedschaft. Die nach der Rechtslage ab 01.09.2009 im Rahmen eines rechtskräftigen Versorgungsausgleichs abzuziehenden Beitragsquotienten fließen nicht in diese Berechnung ein.

Bei der weiteren Ermittlung des pdQZ bleiben unberücksichtigt:

- freiwillige Beitragszahlungen, soweit mehr als der doppelte Regelpflichtbeitrag gem. § 25 Abs. 2 (Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung) entrichtet wurde:

Die Prüfung, ob freiwillige Beitragszahlungen oberhalb des doppelten Regelpflichtbeitrages entrichtet wurden, erfolgt kalenderjährlich.

Um zu ermitteln, ob und welche Beiträge für die Ermittlung des PdQZ herauszurechnen sind, werden (entgegen dem sonstigen In-Prinzip) nicht die Beiträge berücksichtigt, die während des Kalenderjahres entrichtet wurden, sondern die Beiträge, die **für** diese Zeiten entrichtet wurden. Die Ermittlung erfolgt also aus den festgesetzten Beiträgen (Beitrags-Sollsetzungen).

Hierbei werden alle Beitrags-Sollstellungen eines Kalenderjahres addiert und mit dem doppelten Regelpflichtbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres verglichen. Übersteigt die Beitrags-Sollsetzung den Jahresbetrag des doppelten Regelpflichtbeitrages, dann wird der übersteigende Betrag nicht bei der Ermittlung des PdQZ berücksichtigt. Für den Abzug wird der ermittelte übersteigende Betrag durch den doppelten Regelpflichtbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres geteilt und die hiermit ermittelten Quotienten von den gesamten Beitragsquotienten des Kalenderjahres abgezogen. Der Abzug erfolgt gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt.

Ist nur ein Teil-Jahr beitragspflichtig gewesen, ist hierfür auch von einem anteiligen Jahresbetrag des doppelten Regelpflichtbeitrages auszugehen. Der Abzug bei Überschreitung des doppelten Regelpflichtbeitrages erfolgt dann gleichmäßig verteilt auf das anteilige Kalenderjahr.

Bei anteiligen beitragspflichtigen Monaten ist immer von tatsächlichen Kalendertagen, ansonsten von generell 30 Tagen pro Kalendermonat auszugehen.

- Zeiten und Beiträge während Kinderbetreuungszeiten gem. § 15, wenn dies zu einem günstigeren Durchschnittswert führt:

Um zu ermitteln, welche Beiträge für die Vergleichsberechnung ohne die Kinderbetreuungszeiten gem. § 15 Abs. 2 anzusetzen sind, werden auch hierbei, entgegen dem sonstigen In-Prinzip, nicht die Beiträge herausgerechnet, die während dieser Zeit entrichtet wurden, sondern die Beiträge, die **für** diese Zeiten entrichtet wurden. Die Ermittlung erfolgt also aus den festgesetzten Beiträgen (Beitrags-Sollsetzungen) je Kalendermonat.

Hierbei werden die Beitrags-Sollstellungen der Einmalzusatzbeiträge (immer als Ganzjahresbeiträge betrachtet. Ein Zwölftel des Einmalzusatzbeitrages wird jedem Monat zusätzlich zur summierten monatlichen Beitragsfestsetzung hinzugerechnet.

Des Weiteren wird ein Zwölftel der Beitrags-Sollstellungen, die aus freiwilligen Beiträgen oberhalb des jährlichen doppelten Regelpflichtbeitrages stammen, jedem Monat zusätzlich von der summierten monatlichen Beitragsfestsetzung abgezogen.

Ist nur ein Teil-Jahr beitragspflichtig, ist dieses gleichmäßig mit den jeweiligen Anteilen des Einmalzusatzbeitrages und des, den doppelten Regelpflichtbeitrag übersteigenden, Beitrages zu belegen.

Bei anteiligen beitragspflichtigen Monaten ist immer von tatsächlichen Kalendertagen, ansonsten von generell 30 Tagen pro Kalendermonat auszugehen.

Gibt es für Kalendermonate keine oder nur eine geringe Beitrags-Sollsetzung, kann dies evtl. dazu führen, dass sich für diesen Kalendermonat eine negativ zu berücksichtigende Beitrags-Sollsetzung ergibt.

Die verbleibenden Beitrags-Sollsetzungen, sind dann monatlich summiert in Quotienten umzurechnen. Hierbei werden, durch Division der verbleibenden Summe der monatlichen Sollsetzungen durch den zu diesem Zeitpunkt geltenden doppelten Regelpflichtbeitrag, Quotienten ermittelt. Die monatlichen Werte werden kalenderjährlich zusammengefasst um diese dann insgesamt als Summe für die Vergleichsberechnung ohne die Zeiten gem. § 15 Abs. 2 von den Gesamtquotienten abgezogen.

Sind mehrere Zeiten gem. § 15 Abs. 2 zu berücksichtigen, die zeitlich nicht zusammenhängen, so erfolgt die Vergleichsberechnung trotzdem nur einmal. Hierbei werden einmal alle Beiträge und Mitgliedschaftszeiten für die Ermittlung des pdQZ berücksichtigt und einmal die Beiträge und Mitgliedschaftszeiten während aller Zeiten gem. § 15 Abs. 2 herausgerechnet.

Fand für die Zeiten nach § 15 Abs. 2 eine interne Teilung (VAG) statt, sind jeweils nur die Hälfte der zum Soll gestellten Beiträge abzuziehen.

- Zeiten und Beiträge einer bis zum 31.12.2008 durchgeführten Nachversicherung, wenn dies zu einem günstigeren Durchschnittswert führt,
- Zeiten des Vorliegens von Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung und des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese wieder weggefallen ist und vorher und danach erneut Pflichtbeiträge geleistet wurden.

Die Formel zur Ermittlung des pdQZ lautet:

Summe der Quotienten aus sämtlichen Beiträgen
./. der Quotienten für freiwillige Beiträge oberhalb des doppelten Regelpflichtbeitrages
./. der Quotienten für Beiträge während Kinderbetreuungszeiten
./. der Quotienten für Nachversicherungen, die bis zum 31.12.2008 durchgeführt wurden
= verminderte Quotientensumme.
Summe aller Mitgliedschaftsmonate
./. der Kalendermonate, in denen Berufsunfähigkeit vorgelegen hat, wenn vorher und danach erneut Pflichtbeiträge geleistet wurden
./. der Kalendermonate der Nachversicherungen, die bis zum 31.12.2008 durchgeführt wurden
./. der Kalendermonate der Kinderbetreuungszeiten
= verminderte Mitgliedschaftsmonate.

Verminderte Quotientensumme

Verminderte Mitgliedschaftsmonate
= pdQZ.

Sofern Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt wurden und/oder eine Nachversicherung bis zum 31.12.2008 erfolgte, wird nunmehr eine Vergleichsbewertung dieser Zeiten durchgeführt („Günstigerprüfung“). Bei dieser Berechnung werden für die Ermittlung des pdQZ die erworbenen Beitragsquotienten und die Kalendermonate der Kinderbetreuungszeiten und der Nachversicherung nicht abgezogen. Sofern der sich hieraus ergebende Quotient höher sein sollte, als derjenige, welcher diese Zeiten und Beiträge nicht berücksichtigt, würde das höhere Ergebnis den pdQZ ergeben.

3. Berechnung der Renten bzw. Rentenanwartschaften

3.1. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme

Der Jahresbetrag der Altersrentenanwartschaft (**AR**) setzt sich aus bis zu drei der folgenden Bestandteile zusammen:

- 1.1 = Beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente
- 1.2 = Zurechnung (für Zeiten bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze)
- 1.3 = Zuteilung (für Zeiten des Bezuges von inzwischen weggefallener Berufsunfähigkeitsrente, bei nachfolgend erneuter Beitragspflicht),

wobei

$$1.1 = (RSB \times (Q8 + Q\ddot{U}8 + QNV) \times M8) + (RSB \times (QP9 + QF9 + Q\ddot{U}9) \times M9) + RNV \text{ +/- RVA}$$

$$1.2 = RSB \times (pdQZ \times ZR) \times M9$$

$$1.3 = RSB \times (pdQZ \times BU) \times M9$$

entspricht.

Die Jahresrentenbeträge werden summiert und als jährliche Rentenanwartschaft auf Altersrente ausgewiesen. Hieraus ermittelt wird durch die Division mit 12 die monatlich zustehende Anwartschaft auf Regelaltersrente.

Ein Anspruch auf eine lebenslange Regelaltersrente besteht für Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 mit Erreichung der folgenden Altersgrenze:

Jahrgang	Regelaltersgrenze	
	Jahr	Monate
bis 1946	65	0
1947	65	2
1948	65	4
1949	65	6
1950	65	8
1951	65	10
1952	66	0
1953	66	2
1954	66	4
1955	66	6
1956	66	8
1957	66	10
1958	67	0

Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente werden der Rentenberechnung nachfolgende, auf den Stichtag der Inanspruchnahme der Altersrente bezogene und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte monatliche Abschläge zugrunde gelegt (§ 12 Abs. 2):

für die ersten 12 Monate jeweils	0,52 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,47 %
für die dritten 12 Monate jeweils	0,43 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,40 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,37 %

Bei Inanspruchnahme der aufgeschobenen Altersrente hat das Mitglied die Wahl: es kann Pflichtbeiträge bis zur Regelaltersgrenze und im Übrigen die Rentenaufschubung ohne Beitragszahlung beantragen. Das Mitglied kann jedoch auch neben dem Antrag auf Gewährung einer aufgeschobenen Altersrente bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres zusätzlich eine fortgesetzte Beitragszahlung beantragen. In diesem Fall sind Beiträge mindestens in Höhe des jeweils geltenden Mindestbeitrages zu entrichten.

Wird der Rentenbezug über das Regelalter hinaus aufgeschoben, ergeben sich gemäß § 12 Abs. 3 zusätzliche Rentenansprüche aus der Nichtinanspruchnahme der Rente und evtl. auch durch eine Fortzahlung von Beiträgen:

Alter*, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,-- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von je
65	4,36 €
66	4,44 €
67	4,53 €
68	4,63 €
69	4,73 €
70	4,84 €

* Kalenderjahr ./.. Geburtsjahr

Des Weiteren kann sich der Altersrentenanspruch um den sogenannten Ledigenzuschlag gem. § 12 Abs. 4 erhöhen. Dieser beläuft sich derzeit auf 20 % der monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente.

Erhält ein Mitglied Zuschläge wegen Aufschub der Altersrente und einen Ledigenzuschlag, so ist zunächst die durch den Aufschub erhöhte Rente zu errechnen und der dann zustehende Rentenbetrag um den Ledigenzuschlag zu erhöhen. Wird die Altersrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um Abschläge gemindert, wird der Ledigenzuschlag aus dem geminderten Rentenbetrag berechnet und anschließend diesem hinzugerechnet.

3.2. Berufsunfähigkeitsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrentenanwartschaft

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten Lebensalter gemäß der Übergangstabelle in Anhang 2 der Satzung 85 % der erreichten Anwartschaft auf Altersrente. Nach Vollendung des in der Übergangstabelle genannten Lebensalters erhöht sich der Prozentsatz für jeden Monat um 0,25 Prozentpunkte (§ 14 Abs. 5) der bis dahin erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

Übergangstabelle:

Jahrgang	Lebensalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	60	0
1947	60	2
1948	60	4
1949	60	6
1950	60	8
1951	60	10

1952	61	0
1953	61	2
1954	61	4
1955	61	6
1956	61	8
1957	61	10
ab 1958	62	0

Beispiele:

1. Ein Mitglied, geboren 1970 wird im Jahre 2009 berufsunfähig:

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich in diesem Fall auf 85 % der Regelaltersrentenanwartschaft zum 67. Lebensjahr belaufen.

2. Ein Mitglied, geboren im Januar 1950, wird im Juli 2012 berufsunfähig:

Zunächst ist festzustellen, zu welchem Zeitpunkt der frühestmögliche Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente bestanden hat. In diesem Fall hätte ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und 8 Monaten bestanden (vgl. Tabelle in Anhang 2 der Satzung). Für jeden Monat, in dem das Mitglied nach Vollendung der Altersgrenze von 60 Jahren und 8 Monaten berufsunfähig wird, ist nunmehr der Prozentsatz von 85 % um jeweils 0,25 % zu erhöhen. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz wird daraufhin auf die bis zum Zeitpunkt der Berufsunfähigkeit erworbene Anwartschaft auf Regelaltersrente angewendet:

Vollendung des 60. Lebensjahres:	Januar 2010
verlängert um 8 Monate:	September 2010
Eintritt von Berufsunfähigkeit:	Juli 2012

Differenz Monate von 10/2010 bis 07/2012:	22 Monate
22 Monate x 0,25 %:	5,5 %
85 % + 5,5 %:	<u>90,5 %</u>

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich somit auf 90,5 % der Regelaltersrentenanwartschaft belaufen.

3.3. Hinterbliebenenrenten

Die Witwen- und Witwerrente bzw. die Rente an den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt 60 %, eine Halbwaisenrente 10 % und eine Vollwaisenrente 20 % der zuletzt geleisteten Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente des Mitgliedes zum Sterbezeitpunkt, wenn noch keine Rente bezogen wurde. Die Summe aller Hinterbliebenenrenten darf hierbei 100 % des Anspruches auf Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen.

